



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2024, TOP 6, folgende

## VERORDNUNG

**zur 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (örtliches Entwicklungskonzept, Änderungsfälle 1, 3, 6-8 des Flächenwidmungsplanes)**

beschlossen:

### **§ 1 Entwicklungskonzept**

*Aufgrund des §25 Abs, (1) lit 1, lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Marktgemeinde Hagenbrunn, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.07.2022 (17. Änderung) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden.*

### **§ 2 Entwicklungsziele**

*Die Entwicklungsziele der Marktgemeinde Hagenbrunn werden im Zuge dieses Verfahrens aufgrund des §25 Abs. (1) Z. 2 und Z. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wie folgt ergänzt:*

### **§ 2 „Ziele der örtlichen Raumordnung“**

*Die bestehenden Festlegungen in Absatz 6 „Verkehr und technische Infrastruktur“ wird durch die folgende Formulierung ergänzt:*

*„Nutzung und Unterstützung erneuerbarer Energieformen“*

### **§ 5 weitere Maßnahmen der örtlichen Raumordnung**

*Folgende Festlegung soll neu verordnet werden:*

*„7. Energieversorgung:*

*Unterstützung der Nutzung bestehender Potentiale im Bereich erneuerbare Energieträger durch Öffentlichkeitsarbeit und Sicherung von Flächen und Sicherung von geeigneten Flächen.*

**a) Die Errichtung von Photovoltaikanlagen soll vorrangig auf Gebäuden, Bauwerken oder bereits versiegelten Flächen erfolgen. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur in gut begründeten Ausnahmefällen herangezogen werden, und nur wenn die PV-Fläche dem Eigenverbrauch dient, und den unten in b) c) d) angeführten Kriterien entspricht.**

**b) Bei Betrieben und landwirtschaftlichen Betrieben ist dementsprechend zunächst zu prüfen, ob Dachflächen und versiegelte Flächen ausgenutzt wurden, bevor in Erwägung gezogen werden kann, eine Umwidmung zu Grünland Photovoltaikanlagen durchzuführen.**

**c) Die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ soll nur auf Flächen erfolgen, die**

1. außerhalb von Natura 2000-FFH-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten,
2. außerhalb von ökologisch wertvollen Flächen / Biodiversitätsflächen (wie z.B. Feuchtwiesen, Magerwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Streuobstwiesen, Quellen, etc),
3. außerhalb von Landschaftsteilen von hoher landschaftsbildlicher Qualität und hoher Dichte landschaftstypischer Strukturen (z.B.: Obstbaumzeilen, Flurgehölzreihen, Bachläufe mit Ufervegetation, etc.),
4. außerhalb naturnaher Waldflächen,
5. außerhalb von geschützten Bodendenkmälern und archäologischen Fundhoffnungsgebieten,
6. außerhalb exponierter Geländeteile mit hoher Einsehbarkeit (z.B. Geländekuppen oder Geländeabbrüche),
7. außerhalb von Störzonen für Blickbeziehungen zu Denkmälern, Naturdenkmälern und erhaltenswerten Ortskernen,
8. außerhalb von Hochwasserabflussgebieten, wildbachgefährdeten Zonen,
9. außerhalb von Grünland Freihalteflächen,
10. im Abstand von maximal 400m zu Stromleitungen (ausgenommen Eigenverbrauch), liegen.

**d) Die Errichtung von Photovoltaikanlagen soll im Grünland auf folgenden Flächen angestrebt werden:**

1. auf landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland;
2. im Nahbereich von landwirtschaftlichen Gehöften im Grünland;
3. im Nahbereich oder im Anschluss an bestehendes Bauland Agrargebiet und Bauland Betriebsgebiet bzw. Bauland Industriegebiet;
4. auf oder im Nahbereich von Deponien, Kläranlagen und sonstigen vorbelasteten Flächen wie ausgekieste Schottergruben, Lagerplätzen, ehemalige Verkehrsanlagen;
5. auf vorbelasteten Flächen im Nahbereich hochrangiger Verkehrsstraßen oder technischer Infrastruktur;
6. auf Flächen, welche aufgrund bestehender Emissionsbelastungen nur eingeschränkt für andere Nutzungen geeignet wären.“

**e) Bei der Ausweisung der Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ ist auf die im Rahmen der 18. Änderung des ÖROP der Marktgemeinde Hagenbrunn erstellten Grundlagenkarten „Untersuchung Photovoltaik - Analyse Eignung“ und „- Analyse Bodenklimazahl“ sowie Bezug „Nutzung von Freiflächenphotovoltaik – Potenzialflächen“ zu nehmen.“**

### **§ 3 Flächenwidmungsplan**

Aufgrund des §25 Abs, (1) Z. 2 und Z. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Katastralgemeinde Hagenbrunn in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.07.2022 (17. Änderung ÄF 1-2, 4-7, 9-11) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

### **§ 4 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 28. April 2025, ZI. RU1-R-221/037-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hagenbrunn, am 08.05.2025

Der Bürgermeister



Michael Oberschil

An der Amtstafel

angeschlagen am: 08. Mai 2025

abgenommen am: 23. Mai 2025